

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zweck

Der Verein "Musikerinitiative Neuwied e.V." mit Sitz in 56564 Neuwied verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Kunst.

- 1.) Durchführung kultureller Veranstaltungen (Konzerte)
- 2.) Hilfe bei der Suche nach Proberäumen
- 3.) Einrichtung einer Plattform für Musiker und Interessierte in Verbindung mit einer Informations- und Kontaktzentrale
- 4.) Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Organisationen und Musikinitiativen zur Verwirklichung der o.g. Ziele

§ 2 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person sein, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 2.) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Angabe der Personalien so wie den notwendigen persönlichen Daten, beim Vorstand einzureichen.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss (vgl. §5 Punkt 6).
- 4.) Beim Austritt beträgt die Kündigungsfrist drei Monate, wobei die Mitgliedsbeiträge während dieser Zeit weiterzuzahlen sind. Zum Austritt ist jeder berechtigt. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5.) Beim Austritt hat das Mitglied das ihm überlassene Vereinseigentum in dem ihm überlassenen Zustand zurückzugeben. Andernfalls ist der entstandene Schaden durch das Mitglied zu begleichen.

6.) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

- 1.) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- 2.) Über die Frage, ob Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben werden sollen und über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kassenwart
- d) weitere Referate

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2.) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte oder Kassenwart des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Entlastung des Vorstandes, Kassenwartes und der Referate,
- b) Gebührenbefreiungen,
- c) Aufgaben des Vereins,
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e) Beteiligung an Gesellschaften,
- f) Aufnahme von Darlehen,
- g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- h) Mitgliedsbeiträge,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Auflösung des Vereins,
- k) Einberufung weiterer Referate sowie deren Aufgabenbereich.

- 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenden wählen einen Protokollführer.
- 5.) Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens 7 Tage nach der Sitzung schriftlich/per E-Mail vorzulegen. Änderungen und Anmerkungen sind dem Protokollführer schriftlich mitzuteilen.
- 6.) Das Protokoll sowie die Änderungen und Anmerkungen der letzten Versammlung, sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu verabschieden.
- 7.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Sitzungsprotokoll explizit auszuweisen.
- 8.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit relativer Mehrheit. Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes und der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedürfen einer absoluten Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 9.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden und sind von ihm einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder, mindestens aber 4, dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangt.
- 10.) Alle Wahlen sind offene Wahlen, sofern keine Einwände erhoben werden.
- 11.) Die genauen Wahlverfahren sind vor der Wahl festzulegen.

§ 9 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorstandsvorsitzenden und seinem/seiner bzw. ihrer/ihrem Vertreter/in, welche/r den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 3.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand.
- 4.) Entscheidungen des Vorstandes, die außerhalb der Mitgliederversammlung getroffen werden, müssen den Vereinsmitgliedern innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Fällt eine Mitgliederversammlung in diesen Zeitrahmen, kann dies auch dort vorgetragen werden.
- 5.) Gegen Entscheidungen des Vorstandes, soweit sie nicht auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zustande kamen, die den Zweck des Vereins und seine Aufgaben betreffen, kann jedes Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- 6.) Vorstandsarbeiten sind ehrenamtlich.
- 7.) Der Vorstand hat einen Monatlichen Freibetrag für die Anschaffung von Vereinsmaterial zur Verfügung, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Ist der Freibetrag nicht ausgeschöpft, kann er nicht in den Folgemonat übernommen werden.

§ 10 Kassenwart/in

1.) Der Aufgabenbereich des Kassenwartes bzw. der Kassenwartin umfasst:

- a) Verwaltung der finanziellen Mittel,
- b) Führung des Kassenbuches.

2.) Der/die Kassenwart/in wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er/sie führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Kassenwartes bzw. einer neuen Kassenwartin. Die Wiederwahl des Kassenwartes bzw. der Kassenwartin ist möglich.

§ 11 Auflösung

1.) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an einen ortsansässigen gemeinnützigen Verein, der von der Mitgliederversammlung bei Auflösung entschieden wird. Diese Zuwendung darf er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

2.) Die Auflösung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und dem zuständigen Finanzamt durch den Vorstand anzuzeigen.

§ 12 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.